

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
- Kirchengemeinderat –
Niedernstraße 2
23628 Krummesse

Kirchenkreisrat

Name: Sandra Jäkel
Durchwahl: 0451/ 7902-212
Fax: 0451/ 7902-28212
Raum: AB.0.09
E-Mail: sjaekel@kirche-ll.de
Aktenzeichen: 8.9.1.125

Lübeck, 26. April 2021

**Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung
gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56
Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland**

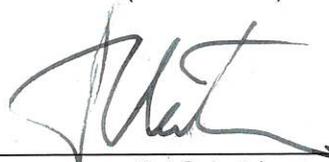
Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
Beschlussdatum KGR	07. April 2021
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Friedhofssatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse passt die Satzung für ihren Friedhof an.
Bemerkung	Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt:





Petra Kallies
(Vorsitzende)



Kai Schröder
(stellvertr. Vorsitzender)

Verteiler:

- Kirchengemeinde Krummesse
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Herr Fitzner, Herr Jacob

Auszug

aus dem Protokoll des Kirchengemeinderats Krummesse
vom 07.04.2021

Eing.: 19. April 2021

Kirchenkreis
Lübeck-Lauenburg

Az.:

Zu der heutigen Sitzung ist vom Vorsitzenden Mitglied rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Es sind 14 Mitglieder erschienen.

Anwesende:

Vorsitzende: Pastor Ulrich Schwetasch
die Damen: Röper, Pin Schwetasch, Sohayegh, Dr. Stahlmann, Wagner,
die Herren: Maack, Marxen, Möller-Garrandt, Müller, Neugebauer,
B.Röttger, D. Schmidtke, Tönnsen

Patronatsvertreter

Gast

Der Kirchengemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

Beginn der Sitzung 19:30 Uhr.

TOP 8 a) Friedhofssatzung

Beschluss:
Der KGR beschließt einstimmig die überarbeitete Friedhofssatzung.
Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird eingeholt.

V. g. u.

gez.: Kirchengemeinderatsmitglied

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:



(Vorsitzende/r)

Krummesse, den 07.04.2021

Ort, Datum

Friedhofssatzung

der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Krummesse



Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Glieder der Kirchengemeinde Krummesse waren, ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Krummesse hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ebenso werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (2) Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch die Friedhofsverwaltung wahrgenommen.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.
- (2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.
- (3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit möglich.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 2 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern ihre Anschrift dem Friedhofsträger bekannt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen gewerblicher Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten zu verrichten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden.
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- h) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- i) zu lärmern und zu spielen,
- j) Tiere - ausgenommen Begleithunde – mitzubringen,
- k) Tiere auf dem Friedhof zu füttern.
- l) gärtnerische Arbeiten außerhalb der eigenen Grabstelle vorzunehmen, z.B. Pflanzen, Roden, Harken, Beschneiden von Gehölzen usw.,
Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (6) Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 09. 1998 (BGBl.I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z.B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtnerinnen und -Gärtner nachweisen und
 - b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof vorliegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen
- (7) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof vor Aufnahme der Leistungserbringung anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen erfolgen in Särgen oder Urnen.
Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regeln der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat

eine Bestattung ohne Sarg und Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht dagegen stehen. Entsprechende Technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Säрге beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Bei Tiefengräbern (2 Bestattungen übereinander) beträgt die Tiefe mindestens 2,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen oder Urnen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Für eine Umbettung muss grundsätzlich die schriftliche Zustimmung nutzungsberechtigten

Person vorliegen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind in der Regel nicht zulässig.

- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz des Totenruhe vorgeht.
Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen.
Der Friedhof ist ein Rasenfriedhof. Die Anlage konventioneller Grabstätten bleibt auf Antrag weiterhin möglich.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bestehende Wahlgräber können ~~im Voraus~~ für 5 Jahre erworben und gegebenenfalls verlängert werden.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

- (5) Die Grabstätten werden angelegt als
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden

- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
- a) Grabstätten für Erdbestattung bei einer Sarglänge bis 1,20 m
Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m
bei Sarglängen über 1,20 m
Länge: 1,60 - 1,80 m Breite: 0,80 m
 - b) Urnengrabstätten
Länge: 1,00 m Breite: 0,75 m
 - c) Urnengrabstätten in Gemeinschaftslage
Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. Der Plan ist in der Friedhofsverwaltung einsehbar.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann eine Urne zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Gräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofssatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

- (4) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann eine Urne zusätzlich beigesetzt werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) die Ehegattin oder der Ehegatte
 - b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
 - c) leibliche oder adoptierte Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) Großeltern und
 - g) Enkelkinder
 - h) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner bzw. -Partnerinnen der unter c), e) und g) genannten Personen.
- (6) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung (Bestattung?). Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Sollte dies nicht geschehen, erfolgt ein Hinweis auf der Grabstelle bzw. eine schriftliche Benachrichtigung.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.
- (4) Eine Verlängerung erfolgt auf fünf Jahre. Sollte vor Ablauf der Verlängerung eine Beisetzung erfolgen, wird für diesen Zeitraum der Differenzbetrag zur tatsächlich fälligen Friedhofsgebühr nicht nachberechnet.

§ 16 Übertragung und Übergang von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen gemäß § 14 Abs. 5 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen nach § 14 Abs. 5 mit dessen Zustimmung übergehen. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Abs. 5 genannten

Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach §14 Abs. 4b) oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrags ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Die neue berechnigte Person hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.
- (5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Für die Pflege- und Unterhaltsleistung der zurückgegebenen Grabstätte ist eine Gebühr zu entrichten, sofern die Grabstätte noch mit Ruhezeiten versehen ist

§ 18 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne in Einzelgrabstätten, auf der Gemeinschaftsgrabanlage oder auf dem anonymen Grabfeld vergeben werden.
Die Urnen auf dem anonymen Feld werden ohne Beisein der Angehörigen beige-
setzt.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für 1 oder 2 Urnen.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.
- (4) In belegten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr pro Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. Gegebenenfalls wird auch die zusätzliche Liegezeit für die gesamte Grabstätte berechnet.

§19 Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabanlage ein gemeinsames Grabmal. Als Inschrift werden Vor- und Nachname ggf. Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen. Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage liegen beim Friedhofsträger.
- (3) Urnengrabstätten in der anonymen Gemeinschaftsgrabanlage sind ebenfalls Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.
- (4) Die gärtnerische Anlage und die Pflege der anonymen Gemeinschaftsgrabanlage liegen beim Friedhofsträger. Die genaue Lage der einzelnen anonymen Urnengrabstätten ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt.
- (5) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum erfolgen. Die Gestaltung und Beschriftung der Grabanlage und ihre Pflege liegen beim Friedhofsträger.

§ 20 Grabstätten in Rasenlage

- (1) Grabstätten in Rasenlage werden als Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einzel- bzw. Mehrfachgräber sowie als Urnengrabstätten vergeben.
- (2) Die Grabstätten in Rasenlage sind in allen Teilen des Friedhofs vorgesehen. Konventionelle Gräber können nachträglich als Rasengräber eingerichtet werden.
- (3) Der Vergabezeitraum richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
- (4) Die Gräber werden vom Friedhofsträger als Rasenflächen angelegt und von ihr gepflegt. Die Kosten hierfür sind in den Friedhofsgebühren enthalten und im Voraus zu entrichten. Bei nachträglicher Einrichtung richten sich die Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung.
- (5) Die Größe der Grabmale entspricht den allgemeinen Bestimmungen (gem. VII.).

- (6) Vor den Grabmalen kann von den Grabnutzern ein Pflanzbeet angelegt werden, das von ihnen in Eigenverantwortung gepflegt wird.
Auf den Urnenreihengrabstätten mit liegendem Stein dürfen keine Pflanzfelder angelegt werden
Wird das Pflanzbeet vor Ablauf der Grabnutzungsdauer aufgegeben, ist hierüber die Friedhofsverwaltung zu informieren. Sie wird alles Weitere veranlassen.
- (7) Die zu bepflanzende Fläche darf die Breite des Grabmals nicht überschreiten. Die Tiefe dieser Pflanzfläche beträgt 0,50 m.
- (8) Die Anlage der Pflanzfläche hat mit niedrigen Gewächsen zu erfolgen. Sie dürfen die Höhe des Grabsteins nicht überschreiten. Hecken und Einfriedungen sind nicht erlaubt.
- (9) In den **nur** für die Rasenlage ausgewiesenen Bereichen des Friedhofs müssen nach Ablauf der Ruhezeit die Gräber in konventioneller Pflege in Grabstellen in Rasenlage umgewandelt werden. Die zwischenzeitliche Beisetzung einer Urne hat keine aufschiebende Wirkung. Maßgebend ist die letzte reguläre Belegung. Bei Doppelgräbern ist dies die Beisetzung des letzten Sarges.
- (10) Die Umstellung auf Gräber in Rasenlage darf nur durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (11) Für alle anderen Fälle gelten die Regeln der Friedhofssatzung.

§ 21 Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach), ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten sowie ein Inventarverzeichnis.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23 Wahlmöglichkeit

- (1) Neben den Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften können auch solche ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften angelegt werden.
- (2) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts ist die Antrag stellende Person umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten. Die Person bestätigt dies durch Unterschrift und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

- (3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Die Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
Zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen.
Die Rasengrabpflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind. (doppelt vgl §16.6)
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bäume und Sträucher dürfen den Rahmen der Grabstelle nicht überschreiten und höchsten 1.80 m Höhe erreichen.
Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung verhindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, sowie verwelkte Blumen, Kränze usw. von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Anlage der Grabstelle mit Kiesel, Steinen oder Steinplatten ist nicht gestattet.
- (4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.
- (5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken,

dürfen nicht verwendet werden.

Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einmachgläsern und Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftmäßig angelegt oder gepflegt, so wird die Nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufgefordert. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten vom Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts wird die Nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 27 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 28 Grundsätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden,

die unter nicht fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert wurden.

- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
- (3) Die Breite des Grabmals soll zwei Drittel der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

§ 29 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.
- (2) Alte Steine können wieder verwendet werden, wenn die bisherige Schrift abgeschliffen, eine neue Beschriftung aufgetragen wird und im Übrigen die §§ 32 und 33 eingehalten werden.
- (3) Eine doppelseitige Beschriftung von Grabsteinen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Dieses kommt nur in berechtigten Ausnahmefällen, die gut begründet und nachgewiesen werden müssen, zum Tragen.
- (4) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung,
 - b) Wortlaut der Inschrift und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2-3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1:1).
 - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (5) Grabeinfassungen
 - a) Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig und müssen von Fachfirmen ausgeführt werden (gemäß § 6.2a). Die Genehmigung ist von der nutzungsberechtigten Person schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
 - b) Für die Einfassung ist Naturstein zu verwenden (Eternit, Betonstein, Kunststoff darf nicht verwendet werden). Die Einfassung darf eine Höhe von 10 cm über dem Erdboden und eine Breite von 6 cm nicht überschreiten. Die äußeren Maße müssen immer mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden, um die Friedhofsarbeiten nicht zu behindern und Wege nicht zu verändern.

c) Der Innenraum zwischen den Kanten ist so hoch mit Erde anzufüllen, dass die Steine nicht leer in die Luft ragen.

d) Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für Schäden bei allgemeinen Friedhofsarbeiten. Für anfallende Mehrarbeit beim Ausheben eines Grabes kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

- (6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 30 Prüfung durch den Friedhofsträger

- (1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen sind.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 31 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbands des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 32 Instandhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige nutzungsrechtliche Person.
- (2) Mängel hat der Verantwortliche durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht,

erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Verantwortliche zu tragen.

§ 33 Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) In der Regel werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt und gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal oder die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwertung anbieten oder einem Recycling zuführen und die nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen.

In Abstimmung mit dem Friedhofsträger kann die nutzungsberechtigte Person innerhalb von 3 Monaten das Grabmal bzw. eine sonstige bauliche Anlage durch eine Fachfirma entfernen lassen und zur eigenen Weiterverwendung übernehmen.

§ 34 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einer Liste erfasst, die in angemessenen Abständen aktualisiert wird. Die erfassten Grabmale sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts an einem geeigneten Ort auf dem Friedhof erhalten werden.

§ 35 Weiterführende Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - a) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich.

- b) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen. Umrandungen müssen in Naturstein angelegt werden.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen, Silber- und Goldschrift sind zulässig.
- d) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 1 m Höhe 12 cm, über 1 m Höhe 15 cm. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung auch mit einer zur Abwasserung nötigen Neigung von bis zu 10 % auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
- | | |
|---|--------------------------------|
| a) auf Reihengrabstätten | 0,30 - 0,40 qm (in Stelenform) |
| b) auf einstelligen Wahlgrabstätten | 0,40 - 0,60 qm |
| c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten | 0,50 - 0,90 qm |
| d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. | |
- (6) Auf Urnengrabstätten und Kindergrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:
- | | |
|--|----------------|
| a) auf Urnenreihengrabstätten und Kindergrabstätten bei stehenden Grabmalen bis zu 0,27 qm und max. 0,45 m Breite, 0,60 m Höhe | |
| b) auf Urnenwahlgrabstätten | 0,30 - 0,40 qm |
| c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festgelegten Abmessungen. | |
- (7) Die Breite des Grabmals soll zwei Drittel der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (8) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- (9) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

- (10) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind ein vom Friedhofsträger vorab gestaltetes Grabfeld. Es dürfen durch die Nutzungsberechtigten keine Grabmale errichtet werden sowie keinerlei Bepflanzungen erfolgen. Die Niederlegung von Blumenschmuck ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Beschriftung der Gemeinschaftsgrabsteine erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (11) Die Gemeinschaftsanlage für anonyme Urnenbeisetzungen ist ebenfalls ein Grabfeld, das vom Friedhofsträger gestaltet wird. Der Ort der Beisetzungen auf dem anonymen Grabfeld ist im Einzelnen nicht erkennbar und lediglich dem Friedhofsträger bekannt, der darüber keine Auskünfte erteilt. Die Beisetzung erfolgt nicht-öffentlich. Es dürfen durch die Nutzungsberechtigten keine Grabmale errichtet werden sowie keinerlei Bepflanzungen erfolgen. Die Niederlegung von Blumenschmuck darf ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz an der Gedenkstätte stattfinden.

VIII. Trauerfeiern

§ 36 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung. Die Nutzung der Kirche ist evangelischen Kirchenmitgliedern und Gliedern einer Religionsgemeinschaft, die der ACK angehört, vorbehalten.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 37 Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regelungen des allgemeinen Haftungsrechts.
- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 39 Inkrafttreten

iese Friedhofssatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Krummesse unter www.kirchengemeinde-krummese.de und durch einen entsprechenden Hinweis in den Lübecker Nachrichten mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 3.4.2012 außer Kraft.

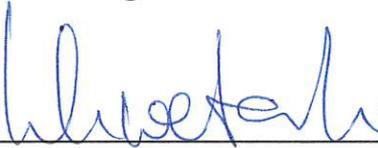
Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Sie wurde vom Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Krummesse am 07.04.2021 in Krummesse beschlossen.

Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstands des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 16.4.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

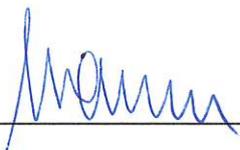
Der Kirchengemeinderat

Vorsitzender: gez. Ulrich Schwetasch, Pastor





Stellvertretender-Vorsitzender: gez. Michael Marxen, Notar



Krummesse, den 07.04.2021



Friedhof der
Ev.-Luth- Kirchengemeinde Krummesse
Niedernstraße 2
23628 Krummesse
04508-400

kirchengemeinde-krummesse@t-online.de

www.kirchengemeinde-krummesse.de